



# RICHTLINIE DER STADT MÖLLN ZUR FÖRDERUNG DER AUßERSCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT FREIER TRÄGER

## PRÄAMBEL

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Diesen Rechtsanspruch möchte die Stadt Mölln nachhaltig durch eine Förderung von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen. Dieses Angebot soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die von jungen Menschen weitgehend mitgestaltete Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiges Feld sozialen Lernens, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales vom 28.05.2018 und nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates vom 30.08.2018 wird hierzu folgende Richtlinie der Stadt Mölln zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (Jugendförderungsrichtlinie) erlassen:

## **I. Geltungsbereich dieser Richtlinie**

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Mölln fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kinder- und Jugendarbeit i. S. d. § 11 SGB VIII in den Bereichen
  - Kinder- und Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen (Abschnitt II),
  - Jugendbildung (Abschnitt III) und
  - Aus- und Fortbildung zum Erwerb und Erhalt der Jugendleitercard (Juleica, Abschnitt IV).
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Förderungen, zu denen die Stadt Mölln gesetzlich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen, die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie auf Vereinsbeiträge.
- (3) Förderungen nach dieser Richtlinie können nur Vereine, Verbände o.ä., in denen Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, beantragen; eine Förderung von Einzelpersonen ist nicht möglich.
- (4) Die Stadt Mölln behält sich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

### **§ 2**

#### **Vorbehalt der Haushaltsmittel, Förderhöhe**

- (1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt.
- (2) Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderanspruch besteht nicht.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur bis zu einer Deckung der anfallenden Kosten für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 gewährt werden; dabei werden auch Zuschüsse anderer Stellen berücksichtigt. Im Falle einer Kostenüberdeckung wird der Zuschuss soweit gekürzt, bis die Kosten gedeckt sind.



## **II. Kinder- und Jugendfahrten, internationale Jugendbegegnungen**

### **§ 3**

#### **Voraussetzung der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen**

- (1) Gefördert werden können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Stadt Mölln, wenn
  - a. sie an vereins- oder verbandsinternen Fahrten teilnehmen und die mindestens 2 bis maximal 20 Übernachtungen andauern,
  - b. es sich um Jugenderholungsmaßnahmen handelt, die in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen stattfinden, mindestens 7 Tage dauern und für alle Möllner Kinder und Jugendliche offen sind,
  - c. es sich um internationale Jugendbegegnungen handelt, die mindestens 3 und höchstens 7 Übernachtungen andauern und für alle Möllner Kinder und Jugendliche offen sind.
- (2) Maßnahmen werden nach Absatz 1 nur gefördert, wenn sie außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Mölln durchgeführt werden. An der Maßnahme müssen insgesamt mindestens 5 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen; bei der Gesamtteilnehmerzahl werden auch Kinder berücksichtigt, die nicht aus Mölln kommen.
- (3) Unter Berücksichtigung der partnerschaftlichen Beziehungen der Städte werden auf Antrag Begegnungen mit Jugendlichen aus den Städten Massow und Gollnow besonders bezuschusst.
- (4) Kinder- und Jugendfahrten, die das Ziel des Trägers in den Mittelpunkt stellen, z. B. mehrtägige Trainingslager, Turnierfahrten und Konfirmandenfreizeiten, können gefördert werden. Ausgeschlossen hiervon sind Vereine, Verbände o.ä. aus dem Stadtgebiet Mölln, die Fördermittel nach der Richtlinie über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln über die Gewährung von Zuwendungen (Sportförderrichtlinie) erhalten; § 14 findet Anwendung.

### **§ 4**

#### **Umfang der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen**

- (1) Förderungen von Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 a und b betragen 3,00 Euro/Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, nach § 3 Absatz 1 Nr. c 3,50 Euro/Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- (2) Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 1 begleiten, können nach Maßgabe des Absatzes 1 ebenfalls gefördert werden, sofern ihnen die Aufsicht über eine Gruppe obliegt. Für jeweils bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Stadtgebiet Mölln kann dabei eine volljährige Aufsichtsperson berücksichtigt werden; sie muss ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Mölln haben.

### **§ 5**

#### **Antrag und Verwendungsnachweis für eine Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen**

Dem Antrag nach § 12 ist bei internationalen Begegnungen ein Programm der Maßnahme sowie eine Anwesenheitsliste (Anlage 1) vorzulegen.



### **III. Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung**

#### **§ 6**

#### **Voraussetzung der Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung**

- (1) Die Stadt Mölln fördert Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des §§ 15 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) in der politischen, ökologischen, kulturellen sowie gesundheitlichen Jugendbildung.
- (2) Maßnahmen der Jugendbildung werden nur gefördert, wenn sie von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.
- (3) Mehrtägige Maßnahmen umfassen mindestens eine und max. 6 Übernachtungen sowie durchschnittlich 6 Unterrichtseinheiten/Tag. Tagesveranstaltungen umfassen mindestens 8 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.
- (4) Gefördert werden Kinder und Jugendliche aus der Stadt Mölln, die mindestens 6 Jahre alt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Das Programm und die Qualifikation der Referentinnen und Referenten der Fortbildungsveranstaltung müssen erkennen lassen, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung gerecht wird.
- (6) Nicht förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen zur sportlichen Ausbildung, Wettkampffahrten sowie Stadtspiele.

#### **§ 7**

#### **Umfang der Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung**

- (1) Maßnahmen mit Übernachtung werden mit 6,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden gefördert.
- (2) Tagesveranstaltungen werden mit 4,00 Euro pro Teilnehmenden gefördert.

#### **§ 8**

#### **Antrag und Verwendungsnachweis für eine Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung**

Dem Antrag nach § 12 sind zur Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung

- a. das Programm der Maßnahme,
- b. die Darlegung des Maßnahmenziels,
- c. das Verzeichnis der Referentinnen und Referenten sowie
- d. der Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme

beizufügen.

### **IV. Förderung von Aus- und Fortbildung zum Erwerb und Erhalt der Jugendleitercard (Juleica)**

#### **§ 9**

#### **Voraussetzung der Förderung der Aus- und Fortbildung zum Erwerb der Jugendleitercard**

- (1) Die Maßnahme muss von einem anerkannten Jugendhilfeträger angeboten werden. Zudem muss sie den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein sowie den jeweils aktuellen „Empfehlungen zu den Juleica-Richtlinien in Schleswig-Holstein“ des Landesjugendringes Schleswig-Holstein entsprechen.
- (2) Gefördert werden können Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Mölln, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Aus- und Fortbildungen der Jugendgruppenleiterinnen und -leiter werden bis zu einer Höchstdauer von 8 Übernachtungen gefördert.



- (4) Die Leitungskräfte eines Lehrgangs müssen die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Maßnahmen besitzen.
- (5) Nicht förderungsfähig sind insbesondere
  - a. Fortbildungen, die zur sportlichen Ausbildung durchgeführt werden,
  - b. Fachausbildungen von Vereinen, Verbänden o.ä.,
  - c. Fortbildungen, die der Vorbereitung einer Einzelmaßnahme dienen sowie
  - d. Erste-Hilfe-Ausbildungen.

#### **§ 10**

##### **Umfang der Förderung der Aus- und Fortbildung zum Erwerb der Jugendleitercard**

- (1) Für Lehrgänge mit Übernachtung und mit durchschnittlich 6 Zeitstunden Veranstaltungsdauer pro Tag wird ein Zuschuss von 5,00 Euro/ Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt.
- (2) Für Tagesveranstaltungen wird ein Zuschuss von 2,50 Euro/Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt.

#### **§ 11**

##### **Antrag und Verwendungsnachweis für eine Förderung der Aus- und Fortbildung zum Erwerb der Jugendleitercard**

Dem Antrag nach § 12 ist

- a. das Programm der Maßnahme,
- b. das Verzeichnis der verantwortlichen Leitung mit Anschrift und Qualifikation sowie
- c. der Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme

beizufügen.

### **V. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 12**

##### **Beantragung und Auszahlung von Fördermitteln**

- (1) Der Antrag für Fördermittel nach dieser Richtlinie bedarf der Schriftform und kann bis zu vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme im Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur der Stadtverwaltung Mölln gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Finanzierung für beantragte Maßnahmen nach dieser Richtlinie darzustellen. Hierbei sind alle Förderquellen und –mittel zu benennen.
- (3) Der Träger kann vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit einer von ihm beabsichtigten Maßnahme durch den Fachdienst für Kinder, Jugend und Kultur der Stadtverwaltung prüfen lassen; eine Förderzusage wird nicht erteilt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur der Stadtverwaltung bis zu 2 Jahre nach dem Abschluss einer Maßnahme Einsicht in Belege o.ä. zu gewähren.

#### **§ 13**

##### **Institutionelle Förderung**

Institutionelle Förderungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben werden als Sonderzuwendungen nur dem Ortsjugendring Mölln, dem Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg sowie für die Durchführung des Stadtspiels in der Stadt Mölln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.



## § 14

### Ausschluss einer Doppelförderung

- (1) Soweit durch die Zusammenlegung von Maßnahmen und Veranstaltungen Zuwendungen nach mehreren Vorschriften der Stadt Mölln möglich sind, wird eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vereine, Verbände o.ä. als Träger einer Maßnahme auftreten und Fördermittel nach der Richtlinie über die Förderung von Sportvereinen zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln über die Gewährung von Zuwendungen (Sportförderrichtlinie) erhalten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Maßnahme nach dieser Richtlinie teilnehmen und kein Mitglied des Vereins, Verbandes o.ä. sind, der Fördermittel nach der Sportförderrichtlinie erhält.

## § 15

### Allgemeine Förderungsbedingungen

Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen sind

- a. die Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen
- b. die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),

deren Bestimmungen von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

## § 16

### Kindeswohlgefährdung

Sollten sich während einer Maßnahme Auffälligkeiten i. S. d. § 8a SGB VIII ergeben, hat der Veranstalter den örtlichen Träger der Jugendhilfe darauf aufmerksam zu machen, damit das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden kann.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Mölln vom 25.10.1999 in ihrer Fassung vom 28.05.2001 außer Kraft.

Mölln, den 10.09.2018



Jan Wiegels  
Bürgermeister